



## WID - Kompakt Nr. 17/88

1. **Pläne für eine Regelung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Beteiligung an Terrormiliz**
2. **Nicht abgerufene Bundesmittel für den Straßenbau**
3. **Berichtsanträge für die Landtagsausschüsse**
4. **BVerfG: Automatisierte Kennzeichenkontrollen in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen teilweise verfassungswidrig**
5. **EU-Kommission: Bekämpfung illegaler Hetze im Internet – EU-Verhaltenskodex gewährleistet rasche Reaktionen**

---

### 1. Verfassungsschutzbericht - Islamismus

Die Schaffung einer Regelung, nach der **Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen**, die **deutsche Staatsangehörigkeit verlieren**, wenn ihnen die konkrete **Beteiligung** an Kampfhandlungen einer **Terrormiliz** im Ausland nachgewiesen werden kann, sei im **Koalitionsvertrag** der Regierungsparteien **auf Bundesebene** vereinbart, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/ 8217). Über die Ausgestaltung der Vorschrift sei in der Bundesregierung offenbar noch keine **Meinungsbildung** erfolgt. Die Landesregierung werde nach Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen, ob sie den Gesetzentwurf unterstütze.

### 2. Nicht abgerufene Bundesmittel für den Straßenbau

Die **Mittel für den Bundesfernstraßenbau**, die der Bund dem Land Rheinland-Pfalz für das Jahr 2018 zur Verfügung gestellt habe, seien zu **weniger als 1,5 Prozent ungenutzt** geblieben. Dies teilt die Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/8203) mit. Rund 444,4 Mio. Euro von den zur Verfügung gestellten bis zu 450 Mio. Euro seien umgesetzt worden. Eine punktgenaue Steuerung der Investitionsmittel im Straßenbau sei kaum möglich, da der Baufortschritt und die Ausgabenentwicklung wesentlich von der Witterung, den Kapazitäten der Bauwirtschaft und letztlich auch der Rechnungsstellung der Baufirmen abhingen. Abweichungen von bis zu 5 Prozent des Zielwertes seien daher üblich.

### 3. Berichtsanträge für die Landtagsausschüsse

Zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse stehen unter anderem folgende Anträge an:

- Die Fraktion der SPD hat darum gebeten, das Thema „**Pendler-Radrouten in Rheinland-Pfalz**“ auf die Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zu setzen (Vorlage 17/4322). Insgesamt habe die Landesregierung sieben potenzielle Pendler-Radrouten identifiziert. Auf der Strecke zwischen Worms und Wörth werde man nun Machbarkeitsstudien durchführen. Ziel sei es, komfortable und sichere Verbindungen für Radfahrer herzustellen, um das Fahrrad als Transportmittel im Alltagsverkehr zu fördern. Die Landesregierung wird unter anderem gebeten, über die nächsten Planungsschritte und den Zeithorizont für die drei in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudien zu berichten.
- Aufgrund der möglicherweise gravierenden Auswirkungen auf das Land Rheinland-Pfalz hat die Fraktion der CDU die „**Auswirkungen des drohenden Brexits auf die Wirtschaft in**“

**Rheinland-Pfalz**“ auf die Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr setzen lassen (Vorlage 17/4334). Rheinland-Pfalz sei ein stark exportorientiertes Land. Wichtig sei es nun, einen Überblick über die Gefahren in den unterschiedlichen Branchen und über potenzielle Gegenmaßnahmen zu bekommen.

- Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Punkt **„Arbeitsplatzabbau bei Opel“** auf die Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zu setzen (Vorlage 17/4330). Da Opel in seinem Werk in Rüsselsheim laut einem Pressebericht die Produktion stark verringern wolle, werde die Landesregierung um Berichterstattung gebeten, welche Ursachen und Folgen dieser Stellenabbau für das Land Rheinland-Pfalz mit sich bringe.
- Ein Berichts Antrag der Fraktion der FDP zum Thema **„Gigaliner verbinden Ökonomie und Ökologie“** beschäftigt den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr ebenfalls in seiner nächsten Sitzung (Vorlage 17/4249). Die Fraktion bezieht sich auf einen Bericht des SWR, demzufolge LKW-Fahrten und dadurch wiederum Kohlendioxid durch die Gigaliner eingespart werde. Das Projekt sei sowohl für die Spediteure als auch für das Land ein Erfolg und ein klassisches Beispiel für eine Win-Win-Situation.
- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt einen Bericht zur **„JIM-Studie 2018“** in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik (Vorlage 17/ 4140). Im November 2018 sei die aktuelle JIM-Studie 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Darin werde das Vertrauen der 12- bis 19-Jährigen in verschiedene Nachrichtenangebote abgefragt.

#### 4. BVerfG: Automatisierte Kennzeichenkontrollen in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen teilweise verfassungswidrig

Die polizeirechtlichen Vorschriften der Länder **Bayern, Baden-Württemberg und Hessen** zur **automatisierten Kennzeichenkontrolle von Kraftfahrzeugen** sind wegen des Verstoßes gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung **teilweise verfassungswidrig**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 18. Dezember 2018 entschieden (Az.: 1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09 und 1 BvR 3187/10, vgl. auch die Pressemitteilungen Nr. 8/2019 und Nr. 9/2019 vom 5. Februar 2019). Die Vorschriften bleiben bis Ende 2019 anwendbar. Bis dahin haben die Länder Zeit, eine Neuregelung vorzunehmen.

Die angegriffenen Vorschriften ermächtigen die Polizeibehörden in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen, automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen durchzuführen. Dabei werden die Kennzeichen der vorbeifahrenden Fahrzeuge durch Kennzeichenlesegeräte erfasst, kurzzeitig gespeichert und mit Kennzeichen abgeglichen, die in den polizeilichen Informationssystemen zur Fahndung ausgeschrieben sind. Auf diese Weise wird überprüft, ob Personen oder von ihnen mitgeführte Sachen polizeilich gesucht werden. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn der Datenbankabgleich keinen Treffer ergibt (**Nichttrefferfall**). Sofern das Programm hingegen einen Treffer meldet, überprüfen Polizeibeamte visuell an einem Bildschirm, ob das aufgenommene Bild des Kennzeichens und das im Fahndungsbestand gespeicherte Kennzeichen übereinstimmen. Ist dies beispielsweise wegen fehlerhafter Ablesung des Kennzeichens nicht der Fall (**unechter Trefferfall**), so löschen die Polizeibeamten den gesamten Vorgang manuell. Sofern die Überprüfung einen Treffer bestätigt (**Trefferfall**), werden diese Daten gespeichert und gegebenenfalls weitere polizeiliche Maßnahmen in die Wege geleitet. Weder Fahrzeugführer noch Fahrzeughalter werden über die automatisierte Kennzeichenkontrolle informiert.

Die Beschwerdeführer sind mit auf sie zugelassenen Fahrzeugen auf Straßen in Baden-Württemberg und Hessen und auf Bundesautobahnen in Bayern unterwegs. Sie sehen sich durch die Kennzeichenkontrollen in ihrem **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG** verletzt. Unter anderem rügen sie einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Verfassungsbeschwerden teilweise stattgegeben. Die Vorschriften verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>

Die Kennzeichenerfassung **greife** durch die **Erfassung** der Kennzeichen, ihren **Abgleich** und die anschließende **Verwendung** der Daten **in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein**. Ein **Eingriff** liege - der Senat rückt an dieser Stelle ausdrücklich von einer früheren Entscheidung aus dem Jahre 2008 ab - **auch im Falle eines unechten Treffers und eines Nichttreffers** vor. Zwar liege ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dann **nicht** vor, **wenn Daten Dritter nur zufällig am Rande miterfasst** würden und unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder anonym, spurenlos und ohne Erkenntnisinteresse für die Behörden gelöscht würden. Anders sei dies aber, wenn sich das **behördliche Interesse** an den betroffenen Daten **spezifisch verdichtet** habe. Hiervon sei im Fall der Kennzeichenkontrollen auszugehen. Der Kontrollvorgang erstreckte sich bewusst auf alle in die Kennzeichenkontrolle einbezogenen Personen. Dem stehe nicht entgegen, dass den Betroffenen im Nichttrefferfall wegen der sofortigen Löschung aller Daten weder Unannehmlichkeiten noch Konsequenzen erwachsen. Denn das ändere nichts daran, dass ihre ungehinderte Weiterfahrt unter den Vorbehalt gestellt werde, dass Erkenntnisse gegen sie nicht vorliegen. Eine solche Maßnahme sei freiheitsbeeinträchtigend. **Zur Freiheitlichkeit des Gemeinwesens gehöre es, dass sich die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich fortbewegen können, ohne dabei beliebig staatlich registriert zu werden, hinsichtlich ihrer Rechtschaffenheit Rechenschaft ablegen zu müssen und dem Gefühl eines ständigen Überwachtwerdens ausgesetzt zu sein.**

Die Kennzeichenkontrolle müsse daher den **verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff** in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entsprechen, insbesondere dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** genügen. Aus ihm ergäben sich zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung gewisse übergreifende Anforderungen an **Transparenz, individuellen Rechtsschutz und Kontrolle**, etwa durch den Datenschutzbeauftragten. Eine Regelung zur Kennzeichenkontrolle sei danach mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter anderem nur vereinbar, wenn sie den Behörden eine **Pflicht zur Dokumentation** auferlege. Denn - anders als zu begründende Verwaltungsakte - würden die Entscheidungen über die Einrichtung einer Kennzeichenkontrolle den Betroffenen in keiner Weise mitgeteilt. In der Regel vollziehe sich die Entscheidung über die Kennzeichenerfassung allein im Inneren der Behörde. Angesichts dieser Umstände könne die Ermächtigung zur Kennzeichenerfassung nur dann als verhältnismäßig angesehen werden, wenn die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer solchen Maßnahme nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert würden. Zum einen rationalisiere und mäßige es die Entscheidung der **Behörde** selbst, wenn diese sich über ihre Entscheidungsgrundlagen Rechenschaft ablegen müsse. Zum anderen ermögliche die Dokumentation erst eine Kontrolle durch den **Datenschutzbeauftragten**, der in Fällen eingeschränkter individualrechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten wie hier gesteigerte Bedeutung zukomme. Schließlich werde damit die **verwaltungsgewerliche Kontrolle** erleichtert. Dokumentiert werden sollten alle maßgeblichen **Entscheidungen und deren Grundlagen** einschließlich der Entscheidung über die für den Abgleich zu berücksichtigenden **Fahndungsbestände**.

Die Vorschrift müsse außerdem formell verfassungsmäßig sein, unter anderem dem **Zitiergebot** (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) entsprechen. Die **hessische Regelung** benenne hingegen **nicht** ausdrücklich, dass die Regelung in das **Grundrecht auf Versammlungsfreiheit** aus Art. 8 Abs. 1 GG eingreife.

In Rheinland-Pfalz ist die **anlassbezogene Kennzeichenerfassung** in **§ 27b des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)** geregelt. Die Vorschrift sieht eine der hessischen Regelung vergleichbare Ermächtigung zur Kennzeichenkontrolle an polizeilichen Kontrollstellen zur Verhütung versammlungsrechtlicher Straftaten vor.

## 5. EU-Kommission: Bekämpfung illegaler Hetze im Internet – EU-Verhaltenskodex gewährleistet rasche Reaktionen

IT-Unternehmen **überprüfen** mittlerweile **89 Prozent der gemeldeten Inhalte** und **entfernen 72 Prozent** davon **innerhalb von 24 Stunden**. Zu diesem Schluss kommt die EU-Kommission in der vierten Bewertung des EU-Verhaltenskodex. Der **EU-Verhaltenskodex** wurde im Mai 2016 von der EU-Kommission und vier großen IT-Unternehmen ins Leben gerufen, um rassistische, fremdenfeindliche und terroristische Inhalte im Netz zu bekämpfen. Der Kodex sei ein Erfolg, wie bereits frühere Bewertungen belegt hätten. Zur Zeit seiner Entstehung seien nur 40 Prozent der gemeldeten Einträge geprüft worden und von diesen hätten die Unternehmen gerade einmal

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>

28 Prozent entfernt. Dem Kodex seien im vergangenen Jahr mit Instagram, Snapchat, Dailymotion und Google+ weitere große IT-Firmen beigetreten. Die EU-Kommission unterstütze die teilnehmenden Unternehmen mit Leitlinien und Empfehlungen zum Umgang mit rechtswidrigen Online-Inhalten. Die Unternehmen befänden sich bereits auf einem guten Weg und müssten lediglich noch die Rückmeldungen an ihre Nutzer verbessern.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de</a>